



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

160/ME

Name/Durchwahl:  
Dr. Sabine Stvan-Jagoda/6279

Geschäftszahl:  
453.101/4-X/3/01

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960  
geändert wird

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird, zur Kenntnis.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme im Begutachtungsverfahren wurde der  
31. März 2001 festgesetzt.

Da im gegenständlichen Entwurf nur organisatorische Änderungen vorgenommen werden und die materiell – rechtlichen Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes bestehen bleiben, wurde der Entwurf nur einem eingeschränkten Begutachtungsverfahren unterzogen.

Anlage

Wien, am 29. Jänner 2001  
Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Mathilde Knöfler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



A-Stubenring 1, 1011 Wien, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 43 12 89  
E-Mail: [post@X3.bmwa.gv.at](mailto:post@X3.bmwa.gv.at), Homepage: [www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at)  
DVR: 0037257

## ENTWURF

### **Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 52 samt Überschrift lautet:

#### „Überwachung der Entgeltzahlung

§ 52. (1) Das Arbeitsinspektorat hat, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, die Einhaltung der durch gesetzliche Vorschriften, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag festgesetzten Entgeltbestimmungen und sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu überwachen. Das Arbeitsinspektorat hat dazu Entgeltprüfer einzusetzen.

(2) Bei der Überwachung der Entgeltzahlung hat das Arbeitsinspektorat auch zu prüfen, ob eine Unterentlohnung vorliegt. Eine Unterentlohnung liegt vor, wenn infolge Anwendung unrichtiger Entgeltsätze im Vergleich zu dem nach diesem Bundesgesetz, nach Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder nach Einzelvertrag gebührenden Entgelt ein geringeres Entgelt gezahlt wurde oder die Ansprüche auf Feiertagsentgelt, Urlaubsentgelt, Abfindung, Entgelt gemäß § 25, Weihnachtsremuneration oder Urlaubszuschuss nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Stellt das Arbeitsinspektorat eine Unterentlohnung fest, so hat es den Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelsperson) aufzufordern, den Minderbetrag nachzuzahlen und dem Arbeitsinspektorat innerhalb einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist den Zahlungsnachweis vorzulegen.“

2. Dem § 74 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.“

## V o r b l a t t

### Problem:

Auf Grund personeller Veränderungen verbunden mit dem Rückgang der Heimarbeiter und dem Rückgang des Bedarfs an Dienstleistungen der Heimarbeitskommissionen ist eine Änderung der derzeitigen Struktur der Heimarbeitskommissionen notwendig.

### Ziel:

organisatorische Neuordnung der Heimarbeitskommissionen.

### Lösung:

- Zuordnung der Entgeltberechner der Heimarbeitskommissionen zu den Arbeitsinspektoraten;
- Neuregelung des Entgeltschutzes bei Unterentlohnung als Aufgabe der Arbeitsinspektion.

### Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine, da keine materiell-rechtlichen Änderungen vorgenommen werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen für den Bund durch

- Entfall der Aufwendungen für die Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien (nachgeordnete Dienststelle des BMWA) auf Grund der Auflassung der Geschäftsstelle durch Zuordnung der Bediensteten an die Arbeitsinspektorate (Entgeltberechner) und das BMWA (für die administrative Tätigkeit);

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil :**

Eine Umorganisation der bestehenden Struktur der Heimarbeitskommissionen ist angesichts von personellen Veränderungen, v.a. in der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien, verbunden mit dem Rückgang der Heimarbeiter und dem Rückgang des Bedarfs an Dienstleistungen der Heimarbeitskommissionen notwendig.

Im vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen organisatorischen Änderungen, nämlich die Zuordnung der Entgeltberechner der Heimarbeitskommissionen zu den Arbeitsinspektoraten und die Neuregelung des Entgeltschutzes bei Unterentlohnung als Aufgabe der Arbeitsinspektion, vorgenommen.

Es ist beabsichtigt, die den Heimarbeitskommissionen I und III, die ihren Sitz in Wien haben, zugeordneten Entgeltberechner, die der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien eingegliedert sind, dem AI 3 in Wien zuzuordnen und auch räumlich einzugliedern. Der Entgeltberechner der Heimarbeitskommission II für Vorarlberg und Tirol, der sein Büro im Amtsgebäude in Bregenz hat, in dem sich das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und das Arbeitsmarktservice befinden, soll dem AI 15 in Bregenz zugeordnet werden, wobei eine räumliche Veränderung auf Grund der Nähe zum Arbeitsinspektorat nicht notwendig ist.

Die Auflassung der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien hat durch Verordnung (Heimarbeitskommissions-Rahmengesäftsordnung) zu erfolgen; die von der Geschäftsstelle durchzuführenden Kanzleigeschäfte sollen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen werden, wobei die hierfür zuständige Bedienstete in die Sektion X des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eingegliedert werden soll.

### Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund ergeben sich auf Grund der Auflassung der Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen in Wien Einsparungen durch den Entfall der Aufwendungen für die Geschäftsstelle (Strom, Heizung etc.) und durch die Einsparung der

Planstelle des Geschäftsstellenleiters (VGr B/A 2 bzw. Entl. Gr. b) bei Ruhestandsversetzung der Geschäftsstellenleiterin.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelung des Entwurfes gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu Z 1 (§ 52):**

Für die beabsichtigte Neuordnung der Heimarbeitskommissionen ist nur eine Änderung des § 52 („Überwachung der Entgeltzahlung“) notwendig, da alle materiellrechtlichen Bestimmungen, die den Entgeltschutz betreffen, insbesondere Entgeltberechnungsausschuss und Berufungskommission für Heimarbeit, bestehen bleiben.

Bereits nach der geltenden Rechtslage hat das Arbeitsinspektorat die Einhaltung der durch gesetzliche Vorschriften, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag festgesetzten Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu überwachen, wobei das Arbeitsinspektorat hiebei auch zu prüfen hat, ob eine Unterentlohnung vorliegt. Im Absatz 1 ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass das Arbeitsinspektorat die Entgeltbestimmungen (und sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen) zu überwachen hat.

Weiters ist vorgesehen, dass das Arbeitsinspektorat dazu Entgeltprüfer einzusetzen hat. Diese müssen für die Aufgabe der Entgeltberechnung in der Heimarbeit entsprechend qualifiziert sein.

Vorerst soll die Entgeltberechnung von den derzeitigen Entgeltberechnern der Heimarbeitskommissionen wahrgenommen werden. Für die Zukunft sollen auch andere Bedienstete der Arbeitsinspektorate auf dem Gebiet der Heimarbeit eingeschult werden, um später diese Aufgabe übernehmen zu können.

Ansonsten bleibt § 52 inhaltlich unverändert.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Z 1:

Z 1:

**Überwachung der Entgeltzahlung****Überwachung der Entgeltzahlung**

§ 52. (1) Das Arbeitsinspektorat hat, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 die Einhaltung der durch gesetzliche Vorschriften, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) der Einzelvertrag festgesetzten Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu überwachen, hiebei hat das Arbeitsinspektorat auch zu prüfen, ob nicht eine Unterentlohnung vorliegt.

§ 52. (1) Das Arbeitsinspektorat hat, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, die Einhaltung der durch gesetzliche Vorschriften, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag festgesetzten Entgeltbestimmungen und sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu überwachen. Das Arbeitsinspektorat hat dazu Entgeltprüfer einzusetzen

(2) Eine Unterentlohnung liegt vor, wenn infolge Anwendung unrichtiger Entgeltsätze im Vergleich zu dem nach diesem Bundesgesetz, nach Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder wenn solchen Regelungen nicht bestehen, nach Einzelvertrag gebührenden Entgelt ein geringeres Entgelt gezahlt wurde oder die Ansprüche auf Feiertagsentgelt, Urlaubsentgelt, Abfindung, Entgelt gemäß § 25, Weihnachtsremuneration oder Urlaubszuschuss nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Bei der Überwachung der Entgeltzahlung hat das Arbeitsinspektorat auch zu prüfen, ob eine Unterentlohnung vorliegt. Eine Unterentlohnung liegt vor, wenn infolge Anwendung unrichtiger Entgeltsätze im Vergleich zu dem nach diesem Bundesgesetz, nach Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder nach Einzelvertrag gebührenden Entgelt ein geringeres Entgelt gezahlt wurde oder die Ansprüche auf Feiertagsentgelt, Urlaubsentgelt, Abfindung, Entgelt gemäß § 25, Weihnachtsremuneration oder Urlaubszuschuss nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Stellt das Arbeitsinspektorat eine Unterentlohnung fest, so hat es den Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelsperson) aufzufordern, den Minderbetrag nachzuzahlen und dem Arbeitsinspektorat innerhalb einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist den Zahlungsnachweis vorzulegen.

(3) Stellt das Arbeitsinspektorat eine Unterentlohnung fest, so hat es den Auftraggeber (Zwischenmeister, Mittelsperson) aufzufordern, den Minderbetrag nachzuzahlen und dem Arbeitsinspektorat innerhalb einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist den Zahlungsnachweis vorzulegen.

## Geltende Fassung

Z 2:

§ 74. (1) § 8 Abs. 2 lit. c Abs. 3 erster Satz, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 6 und 7, § 9 Abs. 1, § 10, § 12, § 18, § 23 Abs. 2, § 34, § 25, § 26, § 27 Abs. 1 und 2, § 27a, § 27b, § 30 Abs. 2, 4 und 5, § 32 Abs. 2 letzter Satz, § 39 Abs. 3, 5 und 7 und § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 836/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) § 25 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft und gilt für Heimarbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2000 (Tag vor dem Inkrafttreten) begründet werden, sowie für vorher begründete Heimarbeitsverhältnisse mit dem Arbeitsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 (Tag vor dem Inkrafttreten) beginnt.

## Vorgeschlagene Fassung

Z 2:

Dem § 74 Abs. 2 wird folgender Abs.3 angefügt:

(3) § 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.